



Bezirksregierung Arnsberg

G 0023/24

Antrag der Firma LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, Bonfelder Str. 2, 74206 Bad Wimpfen, für den Standort LIDL Logistikzentrum Herne, Südstraße 110, 44625 Herne, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung pyrotechnischer Gegenstände mit einer Lagerkapazität von 45 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) zur Lagerung von Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 von November bis Januar jeden Jahres

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0020373-0001/IBG-0001-G 23/24-We

Dortmund, 16.Juli 2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, Bonfelder Str. 2, 74206 Bad Wimpfen, hat mit Datum vom 25.04.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) für den Standort des LIDL Logistikzentrums Herne in 44625 Herne, Südstraße 110, Gemarkung Riemke, Flur 36, 37, 38, 1, 2, Flurstücke 1 – 16, 19, 27, 45, 62 – 65, 134, 261, 302, 304, und 346 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. Den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung pyrotechnischer Gegenständen mit einer Lagerkapazität von 45 t Nettoexplosivmasse (NEM) zur Lagerung von Feuerwerk der Kategorien F1 und F2, Verträglichkeitsgruppen G und S, in den Gefahrstoffräumen GSR 1 / L.0.04 und GSR 2 / L.0.05 sowie angrenzende Logistikfläche / Warenausgang Pyrotechnik während der Monate November bis Januar eines jeden Jahres am Standort in 44625 Herne, Südstraße 110.
2. Die Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018 (bauliche Nutzungsänderung dahingehend, dass die ursprünglich genehmigte Lagermenge an Pyrotechnischen Gegenständen von < 10 t auf 45 t Nettoexplosivstoffmasse erhöht werden soll).
3. Die Lagergenehmigung nach § 17 SprengG für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände.
4. Die Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern.

Die o. g. Firma betreibt derzeit ein Logistikzentrum am Standort 44625 Herne, Südstraße 110. Das Logistikzentrum dient der Lagerung und der Kommissionierung von Waren des täglichen Bedarfs.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde durch das Bauamt der Stadt Herne am 13.04.2023 (Az. 54-BG20210070/III) erteilt, eine Nachtragsbaugenehmigung am 18.10.2023 (Az. 52.01.01BG20210070/III). Bei der damals rein baurechtlich zu genehmigenden Errichtung des Logistikzentrums wurden in der Vergangenheit bereits zwei Gefahrstoffräume (GSR 1 / L.0.04 und GSR 2 / L.0.05) entsprechend den baulichen Anforderungen an die zukünftig vorgesehene Pyrotechniklagerung geplant und errichtet, um sich die Möglichkeit zu schaffen, hier später pyrotechnische Saisonware in genehmigungsbedürftiger Menge (d. h. > 10 Tonnen) lagern zu können.

Für das Gesamtvorhaben der Errichtung des Lidl Logistikzentrum Herne wurden damals eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt sowie ein Bericht zur umweltfachlichen Begleitung des Baugenehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben erstellt (Gutachten/Bericht der Frölich & Sporbeck GmbH & Co. KG vom 20.05.2022, Projekt-Nr. NW-201039). Diese Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass selbst für das Gesamtvorhaben der damaligen Errichtung des Logistikzentrums erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten.

Bisher betreibt das Lidl Logistikzentrum in Herne keine Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) fallen und damit einer bundes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Zukünftig sollen als Saisonware in den Monaten November bis Januar eines jeden Jahres maximal 45 Tonnen pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Gefährdungsgruppe 1.4 (Verträglichkeitsgruppen G und S) in den dafür vorgesehenen und bereits bestehenden Gefahrstoffräumen am Standort Herne gelagert werden.

Anlagen zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände gehören zu den unter Nr. 9.3.2.30 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur „Lagerung von explosiven Stoffen, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ab einer Mengenschwelle von 10 Tonnen oder mehr.

Somit ist beantragte Nutzungsänderung formaler Art, sie besteht in der geplanten Überschreitung der Mengenschwellen des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur „Lagerung von explosiven Stoffen, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“).

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, da

- es sich bei dem Vorhaben um eine Nutzungsänderung von zwei bereits bestehenden und ursprünglich dafür vorgesehenen Gefahrstoffräumen handelt, welche baulich nicht verändert werden müssen,
- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- keine Abluftemissionen beim Betrieb der Anlage anfallen,
- Gerüche nicht zu erwarten sind,
- sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Schutzgüter befinden, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Weier